

Satzung des Vereins Cantiamo Förderverein

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Cantiamo Förderverein. Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des Chores Cantiamo, Köln.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und einem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören. Vorstandssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Vereinsgeschäfte führen der Vorsitzende sowie der Kassierer. Der Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein außergerichtlich jeweils alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende ist berechtigt, die in dem Verein zusammengeschlosse-

nen Mitglieder gerichtlich zu vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

(3) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Ablehnung und Ausschluss von Mitgliedern.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen kann der Vorstand fermündlich oder auf sonstige Weise Beschlüsse fassen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus dem Amt aus, führt der übrige Vorstand die Geschäfte weiter bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung, in der über eine Nachfolge zu bestimmen ist.

(6) Wird ein Vorstandsmitglied von einem Vertragspartner des Vereins als Handelnder in Anspruch genommen, kann es von dem Verein Freistellung bzw. die Erstattung aller damit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen verlangen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform durch den Vorsitzenden des Vorstands zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins; hierfür ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen

Mitglieder in der Mitgliederversammlung notwendig. Beschlüsse erfolgen durch Zuvor, wenn niemand eine geheime Abstimmung verlangt.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Wahl des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Kassierers,
- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Wahl des Kassenprüfers

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{3}$ aller Vereinsmitglieder unter schriftlicher Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Anberaumung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag aus dem Kreis der Vereinsmitglieder muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein kann jede juristische oder natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, beitreten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei einer Ablehnung entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeiträge zu entrichten. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ermäßigen oder erlassen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschließung des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wird der Verein von den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt. Der Austritt muss schriftlich mit einer vom Vorstand festzusetzenden Kündigungsfrist, die nicht länger als drei Monate sein darf, erklärt werden.

(5) Die Ausschließung aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung für mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.

(6) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Kassenprüfer

Die Rechnungslegung des Vereins wird einmal im Jahr vom Kassenprüfer geprüft, der von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Der Kassenprüfer erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsmäßiger Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Formvorschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Vereins findet in Ansehung auf das Vereinsvermögen unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Vorschriften für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereins statt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Diözesan-Cäcilien-Verband im Erzbistum Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.03.2019 beschlossen.